

Zeitschrift: Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten =
Association Suisse des Professeurs d'Université

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten

Band: 27 (2001)

Heft: 1

Rubrik: Aus nah und fern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die neue Schweizerische Universitätskonferenz

Am 1.1.2001 wird die neue Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) die heutige Schweizerische Hochschulkonferenz ablösen. Mit der am 14.12.2000 erfolgten Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich ist das neue Gremium eingesetzt worden.

Vor mehreren Jahren wurden die Vorbereitungsarbeiten für eine neue Struktur der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im universitären Hochschulbereich aufgenommen. Sie sind nun mit der Unterzeichnung der Zusammenarbeitsvereinbarung und der Einsetzung der neuen SUK als gemeinsames universitätspolitisches Organ von Bund und Kantonen auf den 1.1.2001 abgeschlossen worden.



Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Zusammenarbeitsvereinbarung

Mitglieder der Schweizerischen Universitätskonferenz

Bundesvertreter:

Dr. Charles Kleiber, Staatssekretär für Wissenschaft und Forschung, *Präsident*
Prof. Dr. Francis Waldvogel, Präsident des ETH-Rates

Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der Universitätskantone:

Prof. Dr. Ernst Buschor, Zürich, *Vizepräsident*
Mario Annoni, Bern
Prof. Dr. Augustin Macheret, Freiburg
Dr. Christoph Eymann, Basel-Stadt
Hans Ulrich Stöckling, St.Gallen
Gabriele Gendotti, Tessin*
Francine Jeanprêtre, Waadt
Thierry Béguin, Neuenburg
Martine Brunschwig Graf, Genf

Vertreterinnen und Vertreter der Nichtuniversitätskantone:

Peter Wertli, Erziehungsdirektor des Kantons Aargau
N.N.

Mitglieder mit beratender Stimme:

Prof. Dr. Christoph Schäublin, Präsident der CRUS
Gerhard M. Schuwey, Direktor des BBW
Eric Fumeaux, Direktor des BBT
Dr. Nivardo Ischi, Generalsekretär der SUK

Das Generalsekretariat

Da die SUK akademische Geschäfte grundsätzlich an die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) delegieren wird, werden der CRUS auch die dazu nötigen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt. So werden auf den 1.1.2001 insgesamt 5,6 Stellen vom Generalsekretariat der SHK in das Generalsekretariat der CRUS transferiert.

aus: SHK INFO 7/00

dort auch noch weitere Informationen.

Viele amerikanische Professoren finanzieren sich selbst

51

Der Artikel von Professor Dorothea Frede „Amerika, du hast es anders“ (F.A.Z.-Feuilleton vom 22. Januar) enthält viele nützliche Informationen über die in der Regel strengen, aber kontrollierbaren, weil nachweislich leistungsorientierten Auswahlverfahren für amerikanische Hochschullehrer in ihrer Laufbahn vom Collegestudenten bis zum „full professor“. Die Verfasserin betont zu Recht, daß nur mit konsequenter Leistungsbezogenheit eine gerechte, hinreichend flexible und erfolgreiche Besetzung der Hochschullehrerstellen erfolgen kann, sei es in den Vereinigten Staaten oder anderswo. Relevant ist auch ihr Hinweis, daß an amerikanischen im Vergleich zu deutschen Universitäten das Alter, zumal für Quereinsteiger, viel weniger wichtig ist als die nachgewiesene Leistung der Kandidaten für eine Hochschulposition.

Im Artikel fehlen jedoch Hinweise auf die großen Unterschiede zwischen privatwirtschaftlichen und staatlichen Universitäten in den Vereinigten Staaten sowie auf die fachspezifischen Unterschiede mit verschiedenen Aufgaben und Leistungsspektren der einzelnen Fakultäten. Die resultierenden Verallgemeinerungen bewirken, daß die Schlußfolgerungen der Autorin zum Teil nicht nachvollziehbar sind. So sehe ich besondere Probleme in der teils unrichtigen Darstellung der „tenure“ an amerikanischen Hochschulen und in der oberflächlichen Analyse der „Stellenlage“, das heißt des Mangels an Hochschullehrerstellen in Deutschland im Vergleich mit den Vereinigten Staaten. Mag in Fächern wie der Philosophie und der klassischen Philologie, insbesondere an staatlichen amerikanischen Universitäten, „tenure“ tatsächlich einen permanent gültigen und unbefristeten Vertrag bedeuten, ist dies in anderen Fächern, zumal an den privaten Spitzuniversitäten, nur zum Teil der Fall. Es ist zwar richtig, daß mit der Vergabe einer „tenured position“ – auf der Stufe des „associate“ oder „full professor“ – der Stelleninhaber das Recht hat, an der betreffenden Universität bis zu seinem freiwilligen oder altersbedingten Ausscheiden zu bleiben. Aber zumindest an den Universitäten von Rang und Namen beinhaltet das Erreichen der „tenure“ keineswegs die Garantie eines festen und mit der Zeit steigenden Gehaltes, der Bereitstellung zunächst vorhandener Räume, Ausrüstungen und Sachmittel noch der Merkmale und Anforderungen der zugewiesenen Aufgaben.

Nach meinen vierzehnjährigen Erfahrungen an amerikanischen Universitäten ist es auch nicht zutreffend, daß die Evaluation der Leistungen eines Hochschullehrers mit Erreichen der „tenure“ aufhört. Ein Department Chairman oder ein Dean kann die Aufgaben eines in der Forschung oder in der Lehre nachweislich nicht mehr leistungsstarken Hochschullehrers – mit oder ohne „tenure“ – so verändern, daß er auf diesen Gebieten weniger Zeitanteile bekommt und statt dessen mehr Serviceleistungen erbringen muß. Dies kann sich in verstärkter Arbeit in Gremien oder anderen Funktionen ausdrücken, etwa in der Medizin in vermehrter klinischer Tätigkeit. Auch kann ein Chairman einer Privatuniversität durchaus das jährlich abgesprochene Gehalt eines in seiner Leistung nachlassenden „tenured professor“ nach unten an-

passen oder – bei Leistungssteigerung – nach oben.

Der Aspekt des Gehaltes und damit der Herkunft der Gehälter für Hochschullehrer berührt auch die wichtige Frage der „Stellenlage“ an Hochschulen. Die Verfasserin kritisiert zu Recht, daß die deutschen Hochschulen an der zu kleinen Stellenzahl kranken. Sie erwähnt leider nicht, daß viele forschungsaktive Hochschullehrer in Amerika – etwa in den Naturwissenschaften, der Medizin, den technischen Fächern – auch nach Erreichen der „tenure“ ihr Gehalt zum Teil, nicht selten zu mehr als 50 Prozent mit Hilfe von Forschungsaufträgen, das heißt mit Drittmitteln, selbst einbringen. Damit ist es dem Hochschullehrer überlassen, den Zeitanteil, den er für aktive Forschung verwendet, selbst zu „bestimmen“. Die verbleibenden Anteile sowohl seiner Arbeitszeit als auch seines Gehaltes richten sich nach seinem Einsatz in Lehre, Gremienarbeit und so fort – und werden entsprechend honoriert.

In der Freiheit des Hochschullehres, sein Gehalt in großem Maße durch seine große Forschungsarbeit selbst zu „verdienen“, liegt einer der entscheidenden Unterschiede zwischen den amerikanischen und deutschen Hochschulen, was von der Verfasserin nicht erwähnt wird. Gerade für die Leistungsaktiven besteht hierin ein besonderer Reiz, ein Grund, warum viele nichtamerikanische Nachwuchswissenschaftler den Start in Amerika so attraktiv finden. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft trägt dieser Erkenntnis neuerdings Rechnung, indem sie ihr Angebot an Förderungsmaßnahmen für Nachwuchsforscher derart geändert hat, daß mit einem Forschungsantrag auch das eigene Gehalt des Antragstellers zum Teil oder gänzlich finanziert werden kann.

Ich halte es für wichtig, daß dies nicht nur für die jungen Forscher – etwa in Zukunft für die sogenannten Juniorprofessoren – für die ersten sechs Jahre ihrer Laufbahn gilt, sondern daß es die Möglichkeit zur Selbstfinanzierung der aktiven Forscher und damit letztlich die Vermehrung der Stellenzahl einer Fakultät wie in den Vereinigten Staaten auch für ältere Hochschullehrer gibt. Daß die faire und erfolgreiche Regulierung derartiger Arbeits- und Gehaltsverhältnisse eine effektive und fortlaufende Leistungsbeurteilung erfordert, ist sicherlich nicht unproblematisch und könnte in Ländern, die kleiner sind als die Vereinigten Staaten und weniger kompetente Fachgutachter haben, tatsächlich zu einer ineffizienten „Evaluationsbürokratie“ führen. In Deutschland müßte auf jeden Fall das Förderbudget der Deutschen Forschungsgemeinschaft und vergleichbarer Förderungseinrichtungen sowie die Zahl der Stiftungsprofessuren erheblich gesteigert werden. Ich halte aber das Investieren öffentlicher Finanzmittel in die Forschungsförderungsgesellschaften mit erprobtem Gutachtersystem für sinnvoller als die gewünschte Aufstockung der Stellen an allen Hochschulen mit lokalen Verteilungsverfahren. Allerdings würden derartige flexible, leistungsbezogene Finanzierungsmechanismen zur Vermehrung der Hochschullehrerstellen in Deutschland vermutlich eine Anpassung des Beamtdienstrechtes erfordern.

Professor Dr. R. Bernd Sterzel, Erlangen

Aus FAZ Nr. 31 vom
6. Februar 2001,
Seite 12

Stimmen aus deutschen Fakultätentagen zur Frage der Habilitation
(aus Forschung und Lehre 2/2000, S. 62-64)

Philosophischer Fakultätentag

Univ.-Professor Dr. Reinhold Grimm, Vorsitzender

Der Philosophische Fakultätentag hält für den Bereich der Geisteswissenschaften an der Habilitation fest, weil sie sich als Qualifikation für die vielfältigen Aufgaben und Belastungen einer Professur durchaus bewährt hat. Die Habilitation schließt Weltoffenheit, frühe Selbstständigkeit und internationalen Vergleich keineswegs aus, so wenig wie ihre Abschaffung dies alles gewährleisten würde. Im Interesse der Selbstständigkeit junger Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen fordert der Philosophische Fakultätentag allerdings, dass in Zukunft das Habilitationsalter erheblich gesenkt wird und unter 35 Jahren liegt. Schon deshalb muss der Umfang von Habilitationsschriften (und auch bereits von Doktorarbeiten) entschieden beschränkt und die Möglichkeit kumulativer Habilitationen häufiger ergriffen werden. Wie es für ausländische Bewerber ohnehin selbstverständlich ist, sollten bei anerkannten wissenschaftlichen Leistungen im Berufungsverfahren auch Unhabilitierte berücksichtigt werden. Es liegt in der Hand der Beteiligten, Qualitätskriterien zu sichern und Innovation zu gewährleisten; dafür muss sich unser Umgang mit der Habilitation ändern.

Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultätentag

Professor Dr. Heinz Mehlhorn, Vorsitzender

Nach Ansicht der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten (mit den Fächern Biologie, Chemie, Geowissenschaften, Mathematik, Pharmazie, Physik) ist die Habilitation eine sehr sinnvolle Einrichtung, die gerade in die heutige Zeit mit den Forderungen nach ständiger Wissenschafts- und Leistungsevaluierung passt. Zwar ist in allen Fächern noch die Monographie (das große Einzelwerk) als Leistungsbeweis selbstbestimmter Forschungsaktivitäten nach der Promotion erlaubt, aber längst durch die Praxis der sog. kumulativen Habilitation abgelöst. Bei dieser Variante experimentiert der Kandidat zu einer Fragestellung völlig selbstständig und publiziert (allein oder mit Koautoren) die erzielten Ergebnisse in unterschiedlichen – aber notwendigerweise mit einem Gutachtersystem versehenen Fachzeitschriften. So hat er die ständige Kontrolle über die Akzeptanz seiner Forschung durch die Scientific Community. Danach präsentiert er eine sinnvolle Auswahl dieser Publikationen als Habilleistung, die dann von vorwiegend auswärtigen und oft auch ausländischen Gutachtern noch einmal insgesamt bewertet wird. So bleibt im Zeitalter der Ko- und Vielfachautoren-schaften die objektive Qualifizierung des Einzelnen eindeutig nachweisbar. Rechnet man neun Jahre für Studium, Diplom und Promotion, so sind vier bis sechs Jahre der eigenständigen Profilierung sicher ausreichend und würden das „durchschnittliche“ Habilitationsalter auf 32 bzw. 34 festsetzen. Somit kann das Argument, *habilitieren macht alt* absolut nicht gelten. Das de facto angestiegene Habilitationsalter hat daher eindeutig andere Gründe – dort muss angesetzt werden.

Elektrotechnik und Informationstechnik

Professor Dr. Otto Lange, Vorsitzender

Im Bereich der Elektrotechnik wurden bei Berufungen von Professoren an Universitäten und Technische Hochschulen im Bereich der Bundesrepublik bis 1990 stets habilitationsäquivalente Leistungen der Bewerber akzeptiert, was insbesondere durch herausragende Forschungsleistungen in der Wirtschaft, mit entsprechenden Publikationen verbunden, als gegeben angesehen wurde. In den neuen Bundesländern war vor der Wiedervereinigung die Habilitation in der Regel eine Voraussetzung für die Berufung. Nach der Wende wurde auch hier bei Neuberufungen die Praxis der alten Bundesländer übernommen. Die Habilitation ist also im Bereich des Fakultätentages für Elektrotechnik und Informationstechnik kein substanzielles Problem. Es sollte bei der Parallelität von Habilitation und habilitationsäquivalenten Leistungen bleiben. Für junge Wissenschaftler ist die Habilitation eine Möglichkeit, eine zusammenfassende Arbeit über ein größeres Fachgebiet als bei der Dissertation zu verfassen und meist als Monographie zu veröffentlichen. Andererseits wird die Berufung von herausragenden Persönlichkeiten aus der Industrieforschung ohne Habilitation nicht eingeschränkt.

Veterinärmedizinischer Fakultätentag

Univ.-Professor Dr. Jürgen Gropp, Vorsitzender

Der Veterinärmedizinische Fakultätentag befürwortet die Beibehaltung des Habilitationsverfahrens ohne jede Einschränkung, weil allein aus der Habilitation der Erwerb der für die künftigen Hochschullehrer notwendigen Doppelqualifikation (Lehre und Forschung) hervorgeht. Der Fakultätentag ist sich allerdings bewusst, dass die Ausbildungsstätten Wege finden müssen, die Dauer des gesamten Habilitationsverfahrens zu verkürzen, um das Habilitationsalter herabzusetzen. Nach den vorliegenden Statistiken wäre die Zuweisung einer erhöhten Anzahl an C1-Stellen hierbei sehr hilfreich. Der Fakultätentag erkennt an, dass neben der konventionellen Habilitation auch andere Verfahren bestehen und anerkannt werden sollten, eine „gleichwertige Leistung“ nachzuweisen. Hier wird an die Möglichkeit der getrennten Qualifikation für Lehre und für Forschung gedacht. Gleichwohl bedarf die „gleichwertige Leistung“ noch der Konkretisierung.